

Einstweilige Verfügung: Arten (§§ 935 ff. ZPO)

- Sicherungsverfügung (§ 935 ZPO)
 - Zur Sicherung von Ansprüchen, die nicht auf Geldleistung gerichtet sind
 - Z.B. Veräußerungsverbot oder Sequestration einer herauszugebenden Sache (§§ 938 II, 848 ZPO)
 - Z.B. Eintragung einer Vormerkung oder eines Grundbuchwiderspruchs (§§ 885 I, 899 II BGB)
- Regelungsverfügung (§ 940 ZPO)
 - Zur vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses
 - Z.B. Benutzung von Gemeinschaftseigentum in Wohnanlage
- Leistungsverfügung/Befriedigungsverfügung (§ 948 ZPO ag.)
 - Zur (teilweisen) Erfüllung des Anspruches
 - Z.B. Unterlassungsanspruch; Unterhaltsansprüche

Insbesondere: Leistungsverfügung (§ 940 ZPO)

- „Nur“ vorläufige Regelung durch Verfügungsverfügung gem. § 935 ZPO kann zu wenig sein
 - Gelegentlich ist (teilweise) Vorwegnahme der Hauptsache nötig
 - Z.B. bei Kindes- oder Ehegattenunterhalt (vgl. §§ 246 ff. FamFG)
 - Z.B. bei Unterlassungsansprüchen (Falschberichterstattung, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Wettbewerbsverletzungen, ...)
 - Z.B. beim possessorischen Besitzschutz (§§ 861 f. BGB)
 - Z.B. bei Leistungen der Daseinsvorsorge (Strom-, Wasserlieferung)
- In diesen Fällen ist ausnahmsweise einstweilige Verfügung auf Befriedigung (nicht nur auf Sicherung) zulässig („Leistungsverfügung“ oder „Befriedigungsverfügung“)
 - Rechtsgrundlage: § 940 ZPO analog
 - Voraussetzungen: Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund
 - Besonders strenge Voraussetzungen hinsichtlich Anordnungsgrund
 - Inhalt der Leistungsverfügung i.d.R. zeitlich beschränkt (z.B. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptsache)
 - Ausnahme: Wohnungsräumung, § 940a ZPO

Einstweilige Verfügung: Verfahren

- Grundsatz: Verfahren wie beim Arrest (§ 936 ZPO)
- Inhalt der Verfügung nach freiem Ermessen des Gerichts
 - Was als vorläufige Regelung sinnvoll erscheint
 - Grds. Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache (außer ausnahmsweise Befriedigungsverfügung zulässig)
- Vollziehung nach §§ 930 ff. ZPO, außer Befriedigungsverfügung
- Besonderheit der Praxis: Schutzschrift
 - Einstweilige Verfügung wird häufig ohne Beteiligung des Schuldners erlassen
 - Wer befürchtet, dass gegen ihn eine einstweilige Verfügung beantragt werden wird (z.B. außergerichtliche Androhung), kann sog. Schutzschrift im zentralen Schutzschriftenregister hinterlegen (§ 945a ZPO)
 - Wirkt als vorgezogene Antragsabwehr
 - Z.B. Wer eine Abmahnung erhalten hat, kann im Vorfeld eine Schutzschrift hinterlegen, die die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens darlegt